

BEFAHREN UNGESICHERTER SKIRÄUME

In welchem Gelände darf sich ein Schneesporthlehrer bei der Ausübung seines Berufes aufhalten?



Schneesporthlehrer dürfen sich zum einen selbstverständlich auf gesicherten und präparierten Pisten aufhalten - zum anderen auch abseits der Piste, im ungesicherten Gelände, auf Skirouten, Varianten oder im freien Skiraum, im Einzugsbereich von Skigebieten, fernab, mit oder ohne Felle und Tourenbindung?

Um diese Fragen im Einvernehmen der verantwortlichen Institute und Verbände zu beantworten, wurde das Bayerische Kultusministerium aufgefordert die Schnittstelle hinsichtlich des Befahrens freier Skiräume zu definieren. Hierzu fand mit Vertretern des Ministeriums, der Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften der TU München, des Deutschen Skilehrerverbandes und des Verbandes Deutscher Berg- und Skiführer am 15.12.0214 eine Besprechung statt.

Das Ergebnis dieser Besprechung ist, dass sich im rechtlichen Sinne vorerst nichts verändert hat. Die jeweiligen, konkreten Berechtigungsumfänge der Berg- und Skiführer einerseits und der Schneesporthlehrer andererseits ergeben sich aus der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsporthlehrer im freien Beruf in Bayern.¹

- Bergsteigerschulen sind auf die Erteilung von Unterricht in Techniken des Bergsteigens und Skibergsteigens einschließlich der zugehörigen Führungen im Sommer und Winter ausgerichtet.²
- Schneesporthschulen sind auf die Erteilung von Unterricht im alpinen Skilauf oder Snowboardfahren ausgerichtet.³

Das heißt konkret:

- Level 1 und Level 2 Lehrer sind nur zum Unterrichten und Betreuen von Gruppen im gesicherten Skiraum berechtigt.
- Level 3 Lehrer sind zum Unterrichten und Betreuen von Gruppen und Einzelpersonen mit Schwerpunkt auf dem gesicherten Skiraum **und** das Befahren von Varianten **im Pistenbereich** befugt.⁴
- Staatlich geprüfte Schneesporthlehrer sind zum Unterrichten und Betreuen von Gruppen und Einzelpersonen mit dem Schwerpunkt Befahren von Routen und freigegebenen Variantenvariantenabfahrten befugt. Sie besitzen eine umfangreichere Ausbildung im Risikomanagement mit dem Schwerpunkt Befahren von Routen und freigegebenen Variantenabfahrten.⁵

Was ist eine Variante im Pistenbereich, eine Route oder eine freigegebene Variantenabfahrt?

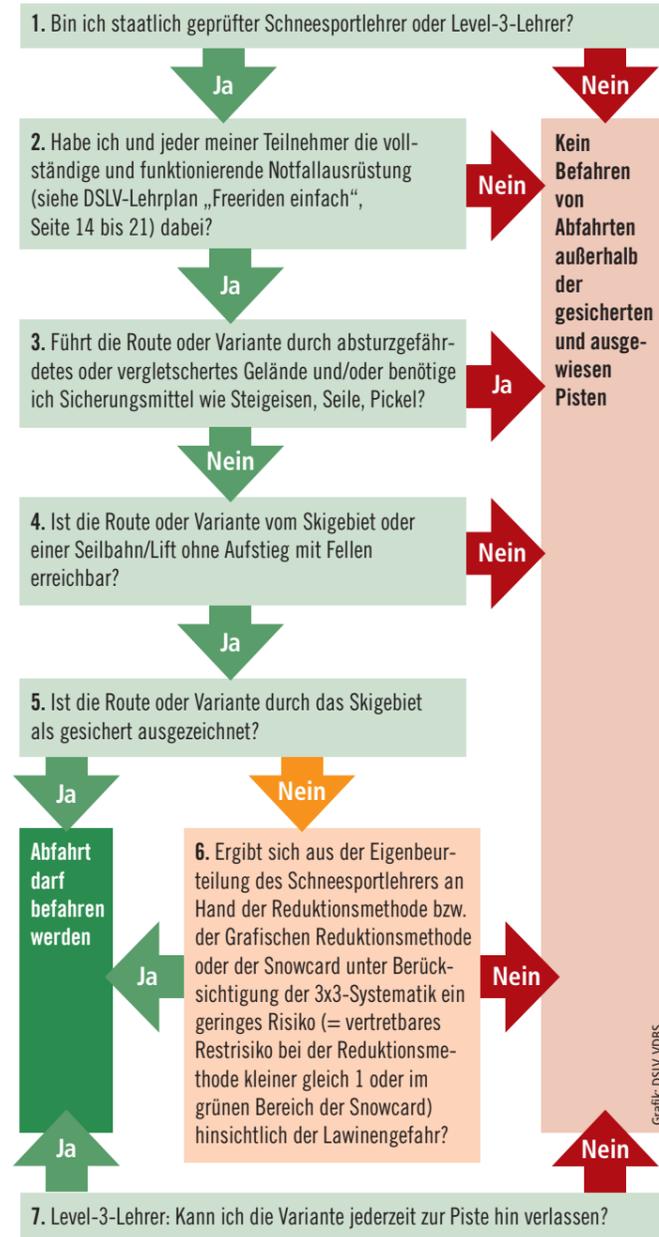
Der Pistenbegriff wird unterschiedlich definiert. Einigkeit besteht weitestgehend dahin, dass bezogen auf die ÖNORM S 4611 Teil 1 eine Piste eine allgemein zugängliche, zur Abfahrt mit Ski/Snowboard vorgesehene und geeignete Strecke, die markiert, kontrolliert und vor atypischen Gefahren, insbesondere Lawinengefahren, gesichert ist und präpariert wird.⁶

Skirouten sind allgemein zugängliche, zur Abfahrt mit Ski/Snowboard vorgesehene und geeignete Strecken, die nur vor Lawinengefahren gesichert sind, aber weder kontrolliert noch präpariert werden müssen und regelmäßig unter Verwendung des Schildes „Skiroute“ markiert sind. Variantenabfahrten sind dagegen nicht präpariert, nicht kontrolliert, nicht markiert und nicht gesichert und vom gesicherten Skiraum mit Ausgangspunkt von Bergbahnen und Pisten zu erreichen.⁷ Das Staatsministerium hat klargestellt, dass es für das Befahren von Variantenabfahrten auf die Komplexität des Geländes und die hieraus sich situativ ergebenden führungstechnischen Maßnahmen ankommt.

Der Level 3 Lehrer darf also nur Varianten in Pistennähe, die also jederzeit zu einer Piste hin verlassen werden können und nicht durch absturzgefährdetes oder vergletschertes Gelände führen, befahren. Der Staatlich geprüfte Schneesporthlehrer darf dagegen auch auf sogenannten freigegebenen Varianten Unterricht erteilen. Eine Variante ist freigegeben wenn

1. diese entweder durch ein Skigebiet als gesichert ausgewiesen wird oder sich aus der Eigenbeurteilung des Schneesporthlehrers an Hand einer Risikoanalysierenden Methode wie der Reduktionsmethode⁸ bzw. der Grafischen Reduktionsmethode oder der Snowcard unter Berücksichtigung der 3x3 Systematik ein geringes Risiko (=vertretbares Restrisiko bei der Reduktionsmethode kleiner gleich 1 oder im grünen Bereich der Snowcard) hinsichtlich der Lawinengefahr ergibt⁹ **und**
 2. die Abfahrt von einer Lift- oder Seilbahnstation bzw. der Piste ohne Verwendung von Aufstiegshilfen wie Fellen erreicht **und**
 3. die Abfahrt durch nicht absturzgefährdetes und unvergletschertes Gelände ohne Verwendung von Sicherungsmitteln wie Steigeisen, Pickel, Seilsicherungen absolviert werden kann.
- Alle drei Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Wir empfehlen, die Beurteilungskriterien sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren.

Entscheidungsstrang 1 bis 7: Befahren freier Skiräume



Fazit:

Ausgenommen bleiben für Staatlich geprüfte Schneesporthlehrer und den Level 3 Lehrer das in o.g. Sinn als ungesichert einzustufende Variantengelände und auch absturzgefährdetes alpines Gelände und Gletscher, sowie zum anderen der freie Skiraum außerhalb des Einzugsbereichs von Pisten oder Seilbahnen, d.h. der Skitourenbereich. Ein Aufstieg im Sinne einer Skitour ist nicht von der Ausbildung und damit nicht vom Berechtigungsumfang des Staatlich geprüften Schneesporthlehrers erfasst. Das Ministerium stellt aber klar, dass auch der Staatlich geprüfte Schneesporthlehrer Felle mit sich führen darf, um beispielsweise im Notfall aufsteigen zu können.

Die risikoanalysierenden Methoden zur Beurteilung des Restrisikos kann und darf der Staatlich geprüfte Schneesporthlehrer aufgrund seiner Fertigkeiten im Risikomanagement selbst durchführen und somit erschließt sich die Möglichkeit, auch noch bei Lawinenwarnstufe 3 im freien Gelände zu fahren, sofern mit Reduktionsmaßnahmen gewährleistet ist, dass das bestehende Restrisiko höchstens dem oben genannten vertretbaren Restrisiko entspricht!

Der Endpunkt einer Variantenabfahrt kann vom Einzugsbereich des erschlossenen Gebiets entfernt liegen, je nach dem welches Abfahrtsziel bzw. welche Abfahrtsrichtung, abhängig vom Gefahrenpotential gewählt wird. Die Abfahrt selbst muss nicht in Pistennähe sein (diese Einschränkung gilt nur für den Level 3 Lehrer).

Für den Tätigkeitsbereich Skitouren im nicht absturzgefährdeten, alpinen und unvergletscherten Gelände, wird seit der Saison 2012/13 vom VDDBS für Staatlich geprüfte Schneesporthlehrer die Zusatzqualifikation Freeride-Guide angeboten. Von der BayBergSki ist diese Ausbildung nicht erfasst, daher ist diese Tätigkeit nur in Kooperation mit einem Staatlich geprüften Ski- und Bergführer bzw. mit einer Bergschule auszuüben. Dieser Umstand ist allen Beteiligten KM, TUM, DSLV und VDDBS klar und für alle nicht zufriedenstellend. An einer Lösung wird derzeit gearbeitet (sobald ein Ergebnis vorliegt, wird dies an die DSLV Mitglieder kommuniziert). Der DSLV vertritt die Meinung, dass bei entsprechender Weiterqualifikation des Schneesporthlehrers dieser auch eigenverantwortlich Kursangebote entsprechend seiner Ausbildung anbieten darf. In Österreich ist dies schon heute mit der Ausbildung zum Skiführer möglich und daher sollte für Deutschland eine entsprechende Lösung gesucht werden. Allgemein gelten im Ausland ähnliche Vorschriften und Abgrenzungen für den Tätigkeitsbereich der Schneesporthlehrer. Wer im Ausland tätig sein will, muss sich vorher genau über die jeweiligen rechtlichen Vorschriften kundig machen.

Autoren: Matthias Zachmann, Andi Thomann, Max Holzmann

¹ § 2 I BayBergSkiV
² § 1 Abs. 2 S. 1 BayBergSkiV
³ § 1 Abs. 2 S. 2 BayBergSkiV
⁴ Anlage 2 BayAPOFspl., Ziff. 2.2.1.
⁵ Anlage 2 BayAPOFspl., Ziff. 2.3.1.
⁶ vgl. Gerhard Dambeck, Piste und Recht, 3. Auflage, Seite 171 ff

⁷ vgl. Dambeck/Wagner, Recht und Sicherheit im organisierten Skiraum, Seite 19 ff
⁸ Munter, Werner, 3 x 3 Lawinen, Seite 116 ff
⁹ Falblatt „Achtung Lawine“, Hrsg. DAV, VDDBS, DSLV, Naturfreunde, Polizei Bayern, DSV Ausbildungsakademie, Verband Deutscher Heeresbergführer